Verordnung über den privaten Einzelunterricht und die Privatschulen

(Privatbeschulungsverordnung, PSchuV)

Vom 22. November 2022 (Stand 1. August 2026)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 6 und 9 des Bildungsgesetzes[1)],

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

[1] Diese Verordnung regelt Vollzugsfragen der Bewilligung von Privatschulen und privatem Einzelunterricht im Kanton, insbesondere betreffend Gleichwertigkeit und Aufsicht.

Art. 2 *Zuständigkeiten*

[1] Das Departement kann die Bearbeitung der Bewilligungsgesuche und den Vollzug der Aufsicht an eine Abteilung oder Fachstelle delegieren.

2. Grundsätze der privaten Beschulung

Art. 3 *Gleichwertigkeit*

[1] Bildung gilt gegenüber den öffentlichen Schulen als gleichwertig, wenn der angebotene Unterricht geeignet ist:

a. die Bildungsziele zu erreichen;
b. dem Lehrplan zu entsprechen; sowie
c. den Lernenden den Wechsel in die öffentliche Schule oder in anschliessende Bildungsgänge zu ermöglichen.

Art. 4 *Abweichungen von Organisation und Lehrplan*

[1] Das Departement kann im Rahmen der Bewilligung Abweichungen zulassen:

a. bei der Organisation, wenn Grösse und Profil der Schule dies erfordern;
b. vom Lehrplan, um damit Schwerpunkte zu ermöglichen.

1) GS IV B/1/3

Art. 5 *Unterrichtsort*

[1] Der Schulunterricht erfolgt in physischer Form und im Kanton.
[2] Das Departement kann Ausnahmen zulassen.

Art. 6 *Trägerschaft und Organisation von Privatschulen*

[1] Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Verantwortlichkeit gegenüber den Erziehungsberechtigten und weiteren Dritten sowie der Bewilligungsinstanz geklärt ist.
[2] Struktur und Organisation der Schule sind klar und eindeutig. Sie gewährleisten einen verlässlichen und geregelten Schulbetrieb.

Art. 7 *Meldepflicht*

[1] Nimmt eine Privatschule Schülerinnen und Schüler auf oder entlässt sie solche, meldet sie dies der Schule der Wohngemeinde.

Art. 8 *Logopädie und Psychomotorik*

[1] Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können an ihrem Wohnort Logopädie und Psychomotorik einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen besuchen.
[2] Die Hauptschulleitung entscheidet über Art und Umfang dieser Leistungen. *
[3] Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule oder im Rahmen der Sonderschulung im Unterricht zur Verfügung gestellten Leistungen.

3. Verfahren

Art. 9 *Antragsberechtigung*

[1] Zur Beantragung einer Bewilligung sind berechtigt:
a. die Erziehungsberechtigten für den privaten Einzelunterricht;
b. die Trägerschaft der Privatschulen.

Art. 10 *Bewilligungsgesuch*

[1] Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller reichen das Gesuch mit allen erforderlichen Angaben in der Regel bis Ende Februar ein.
[2] Alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller machen im Unterrichtskonzept Angaben über:
a. den Unterricht;
b. die eingesetzten Lehrpersonen;
c. die unterrichteten Schülerinnen und Schüler.

[3] Für Privatschulen ist zusätzlich ein Betriebskonzept nötig mit Angaben zu:
a. Trägerschaft;
b. Organisation;
c. Kosten und Ertrag.
[4] Das Departement kann zusätzliche Angaben einfordern.

Art. 11 *Erteilung und Entzug der Bewilligung*

[1] Eine Bewilligung kann befristet erteilt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn im Zeitpunkt des Entscheides noch nicht alle Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.
[2] Fallen die Voraussetzungen für eine Bewilligung weg, so wird diese entzogen.
[3] Die Kosten des Bewilligungsverfahrens richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[2)].

Art. 12 *Anpassung der Bewilligung*

[1] Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber melden dem Departement vorgängig Änderungen im Unterrichts- oder Betriebskonzept sowie Wechsel im Lehrköper.
[2] Erhebliche Änderungen bedingen eine Neubeurteilung der Bewilligung.
[3] Das Departement eröffnet das Verfahren zur Neubeurteilung, falls dies nötig erscheint.

4. Aufsicht

Art. 13 *Berichterstattung und Aufsicht*

[1] Die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber erstatten dem Departement jährlich per Ende Juli Bericht über das Schuljahr und das Erreichen der Lernziele der Schülerinnen und Schüler.
[2] Bei privatem Einzelunterricht genügt ein jährlicher Lernbericht.
[3] Das Departement kann:
a. weitere Vorgaben zur Berichterstattung machen;
b. Schulbesuche durchführen; und
c. sich zu bestimmten Aspekten vertieft Bericht erstatten lassen.

[2)] GS III G/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
10.03.2026	01.08.2026	Art. 8 Abs. 2	geändert	SBE 2026 13

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 8 Abs. 2	10.03.2026	01.08.2026	geändert	SBE 2026 13